

§1

Der Kleingartenverein - im folgenden Verein genannt – führt den Namen

Kleingartenverein „Am Storchennest e.V.“

1. Er hat seinen Sitz in 12627 Berlin-Hellersdorf, der Gerichtsstand ist Berlin.
2. Er ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Berlin-Hellersdorf e.V.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg unter der Registriernummer 15891 Nz eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Kleingärtnern einer Anlage. Er dient dem Gemeinwohl, indem er sich für die Gestaltung und Förderung der Anlage einsetzt und das Ziel verfolgt, eine Dauernutzung zu gewährleisten.
3. Der Verein fördert vorwiegend das gemeinschaftliche Zusammenleben aller Pächter in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz.
4. Er setzt sich ein für eine kleingärtnerische Nutzung der Pachtfläche, fördert die Naturverbundenheit sowie den Umwelt- und Landschaftsschutz
5. Seine Tätigkeit ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
6. Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben: Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung in allen Kleingärten
 - Fachliche Beratung der Mitglieder zu einer sinnvollen Gartengestaltung und -nutzung
 - Einhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf der Grundlage einer Gartenordnung
 - Organisation gemeinnütziger Arbeit
 - Förderung guter Nachbarschaft durch gegenseitigen Erfahrungsaustausch zur Gartengestaltung
 - Durchführung von Vereinsveranstaltungen

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder erwachsene Bürger werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt, und einen Pachtvertrag mit dem Bezirksverband abgeschlossen hat.
2. Ehepartner und Lebensgefährten, die gemeinsam die Gartenfläche nutzen, können nur als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie zugleich in ein gemeinsames Pachtverhältnis treten.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und wird durch den Vorstand entschieden.
4. Mit der Zahlung des Beitrittsgeldes und des anteiligen Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist die Mitgliedschaft und die Anerkennung der überreichten Satzung vollzogen.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist in schriftlicher Form anzuzeigen. Beim Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft durch Personen fortgesetzt werden, die in einem Pachtvertrag standen oder Ehegatten waren.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen bis zum Abschluss des Geschäftsjahres nicht nachkommt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Dabei muss das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung vor der Mitgliederversammlung erhalten. Ein Widerspruchsrecht besteht bis zu einem Monat nach Zustellung des Bescheides.

§4

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied kann an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand Anträge einreichen sowie Hinweise und Kritiken mündlich oder schriftlich vorbringen. Dies hat der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang zu beantworten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an Vorstandsberatungen, soweit sie öffentlich sind, ohne Stimmberechtigung beratend teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied kann die Sprechstunden des Vorstandes nutzen. Die Termine der Sprechstunden werden in den Schaukästen bekannt gegeben.

§5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. Die Satzung und die Gartenordnung einzuhalten und deren Verwirklichung zu unterstützen sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Beschlüsse des Vereins und seines Vorstandes anzuerkennen und bei deren Umsetzung aktiv mitzuwirken sowie sich regelmäßig über Aushänge in den Schaukästen zu informieren.
3. Mitgliedsbeiträge, Pachtzinsen, öffentlich-rechtliche Lasten, Versicherungen, Wassergeld, Umlagen, Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden und sonstige Kosten innerhalb der gegebenen Fristen zu entrichten.
4. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen sind Mahnkosten zu entrichten, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt werden kann.
5. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen gemeinnützigen Arbeitsstunden zu erbringen, bei Nichtleistung von Pflichtstunden kann ein Entgelt erhoben werden, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Zu den Terminen für das An- und Abstellen des Wassers sowie für das Ablesen der Wasseruhren anwesend zu sein bzw. den Zugang zu den Parzellen zu gewährleisten. Bei Nichtteilnahme kann der Verbrauch geschätzt werden. Schwundmengen tragen die Mitglieder des Vereins gemeinsam.
7. Die von ihnen gepachtete Gartenfläche entsprechend Bundeskleingartengesetz kleingärtnerisch und unter Beachtung der Bauordnung zu nutzen.
8. Zur Gewährleistung der Erholung Ruhezeilen zu beachten.
9. Kleintiere so zu halten, dass es nicht zu Belästigungen kommt und in den Nachbargärten kein Schaden angerichtet wird. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Das Halten von gefährlichen Hunden ist untersagt.

§6

Selbslosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Angehörige des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der gewählten Organe des Vereins, die Kassenprüfer und die Mitglieder der Kommissionen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten pauschalisierte Aufwandsentschädigungen. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt. Der Vorstand legt dazu in einer „Ordnung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen“ die Verfahrensweisen fest.
5. Mitglieder können bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine eingezahlten Beträge zurückfordern.

§7

Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a. Beiträgen seiner Mitglieder
 - b. Umlagen
 - c. Zuwendungen, Spenden und Sammlungen
 - d. Sonstigen Einnahmen
2. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich maximal das Dreifache des Jahresmitgliedsbeitrages betragen und bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Verfahrensordnung.
3. Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen sind von den Mitgliedern fristgemäß zu entrichten, Näheres regelt die Verfahrensordnung. Die Beitragspflicht entsteht mit Beitritt zum Verein und endet mit dem Austritt aus demselben. Dabei schuldet das Mitglied den anteiligen Vereinsjahresbeitrag im Beitritts- und im Austrittsjahr.
4. Die Höhe des Beitrittsgeldes, des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie der Entgelte bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen sind durch Beschluss oder Ergänzungsbeschluss der Mitgliederversammlung festzulegen.
5. Das Beitrittsgeld und der Mitgliedsbeitrag werden jeweils nur für eine Parzelle erhoben, auch wenn diese durch gemeinsame Mitglieder (Ehepartner) genutzt wird.
6. Die Nachweisführung über die finanziellen Mittel des Vereins muss für außenstehende Dritte transparent und nachvollziehbar sein. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

§8

Finanzprüfung

1. Der Verein gibt sich eine Finanzprüfungskommission, die mindestens aus 2 Mitgliedern besteht, ihr obliegt die regelmäßige Prüfung der Finanzarbeit des Vereins. Näheres regelt die Verfahrensordnung.
2. Die Prüfung des Finanzgeschehens hat zweimal pro Jahr zu erfolgen und ist durch einen Prüfbericht zu belegen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Finanzprüfungskommission
1. Mitgliederversammlung
 - a. Sie ist beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist nur verbindlich, wenn diesem in offener Abstimmung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
 - b. Sie ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung und der Beschlussvorschläge mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Versammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder des Vereins diese beantragen.
 - c. Nur sie kann über Änderungen oder Ergänzungen der Satzung entscheiden. Dazu ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zur Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich zur Kenntnis zu geben.
 - d. In jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand Rechenschaft abzulegen und die jährlichen Einnahmen und Ausgaben vereinseigener finanzieller Mittel offen darzulegen.
 - e. Sie beschließt jährlich die im Verein zu erbringenden Leistungen und den Umfang der Pflichtarbeitsstunden für das Folgejahr.
 - f. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll wird durch den Schriftführer gefertigt und unterschrieben und ist vom Versammlungsleiter durch seine Unterschrift zu bestätigen.
 - g. Anträge an die Mitgliederversammlung können durch Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Versammlung schriftlich eingereicht und in der Versammlung mündlich vorgetragen werden. Über die Zulassung von Initiativanträgen während der Versammlung entscheidet die Mitgliederversammlung im Vorhinein.
 - h. Von der Mitgliederversammlung werden die Ersatzdelegierten zum Verbandstag gewählt.

2. Der Vorstand

- a. besteht gemäß § 26 BGB aus dem
 - 1. Vorsitzenden und
 - 2. Vorsitzendem.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- b. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Schatzmeister
 - Schriftführer.

Der geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erfüllung der laufenden Aufgaben des Vereins. Er führt für die Mitglieder regelmäßig Sprechstunden durch.

- c. Der erweiterte Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:
 - 4 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - Gartenfachberater
 - Bauobmann (verantwortlich für bauliche Maßnahmen von der Beantragung bis zur Abnahme)
 - Obmann für technische Anlagen und Wasser
 - Obmann für Ordnung und Sicherheit
 - Obmann flur Pächterwechsel.
- d. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit ihrer zukünftigen Funktion in offener Abstimmung einzeln gewählt.
- e. In der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mindestens zwei Revisoren der Finanzprüfungskommission im Block gewählt.
- f. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage einer Geschäfts- und Kassenordnung und der Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder.
- g. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- h. Die Beratungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- i. Der Vorstand tagt teilweise öffentlich und kann Vereinsmitglieder zur Beratung einladen.
- j. Im 1. Quartal jedes Jahres erarbeitet der Vorstand ein Arbeitsprogramm für das laufende Gartenjahr. Näheres regelt eine Ordnung.
- k. Die Beschlüsse des Vorstandes sind, wenn erforderlich, öffentlich bekannt zu geben.

3. Die Finanzprüfungskommission

- a. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode gewählt werden.

§10

Satzungsänderungen durch den Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit ins Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den zuständigen Behörden verlangt wird.

Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.

§11

Auflösung des Vereins

2. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1 Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kleingärtnerei. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

§12

Schlussbestimmungen

1. In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am 06.06.2010 neu gefasst und in der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.
3. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 12.01.2003.